

BEBAUUNGSPLAN - RAMMERTSTRASSE - TÜBINGEN / KILCHBERG

Bebauungsplan "RAMMERTSTRASSE" Tübingen-Kilchberg

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BBAuG u. BauNVO):

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Zahl der Vollgeschosse und Stellung der Gebäude gemäß § 1 - 21 BauNVO entsprechen den Einschriften im Plan.
2. Bauweise (§ 22 BauNVO)
Offene Bauweise

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

1. Zulässig sind 1- u. 2-geschossige Wohngebäude.
(L II = 2 Vollgeschosse)
2. Die Gebäude sind mit Satteldächern auszubilden, Dachneigung 28° - 32°. Dachaufbauten sind nicht zulässig, die Firststrichung ist im Bebauungsplan ausgewiesen. Bei 1-geschossigen Gebäuden ist ein Kniestock von 0,50 m 0,80 m zugelassen.
Grüne Änderung: 19.5.1972
3. Garagen sind soweit möglich als Doppelgaragen zusammenzufassen.
4. Als Einfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind Scherenzäune oder Hecken zulässig. Sockelmauern dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
max. 0,80 m hoch
max. 1,50 m hoch

Verfahrensvermerke

Aufstellung:

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (4) Bundesbaugesetz vom Gemeinderat der Gemeinde Kilchberg am 18.9.1970 als Entwurf aufgestellt - mit Änderungen entsprechend der Fassung v. 21.10.1970.

Öffentliche Auflage:

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat vom 18.11. - 19.12.1970 im Rathaus Kilchberg öffentlich aufgelegt.

Satzungsbeschluss:

Dieser Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Kilchberg am 4. FEBR. 1971 als Satzung beschlossen.

Wiederholung des Satzungsbeschlusses nach Eingliederung von Kilchberg als Stadtteil von Tübingen:

Beschluß des Gemeinderates der Stadt Tübingen vom 26.6.1972 nach Anhörung des Ortschaftsrates von Kilchberg am 19.5.1972

Genehmigung:

Dieser Bebauungsplan wurde durch Erlaß des Regierungspräsidenten Südwürttemberg-Hohenzollern gemäß § 11 B. Baugesetz am 31. Jan. 1973 mit Nr. 13-2/3005.2-1138/72 genehmigt.

Inkrafttreten:

Die öffentliche Auflage des genehmigten Bebauungsplanes mit Begründung ist am 14. FEBR. 1973 gemäß § 12 B. Baug. ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

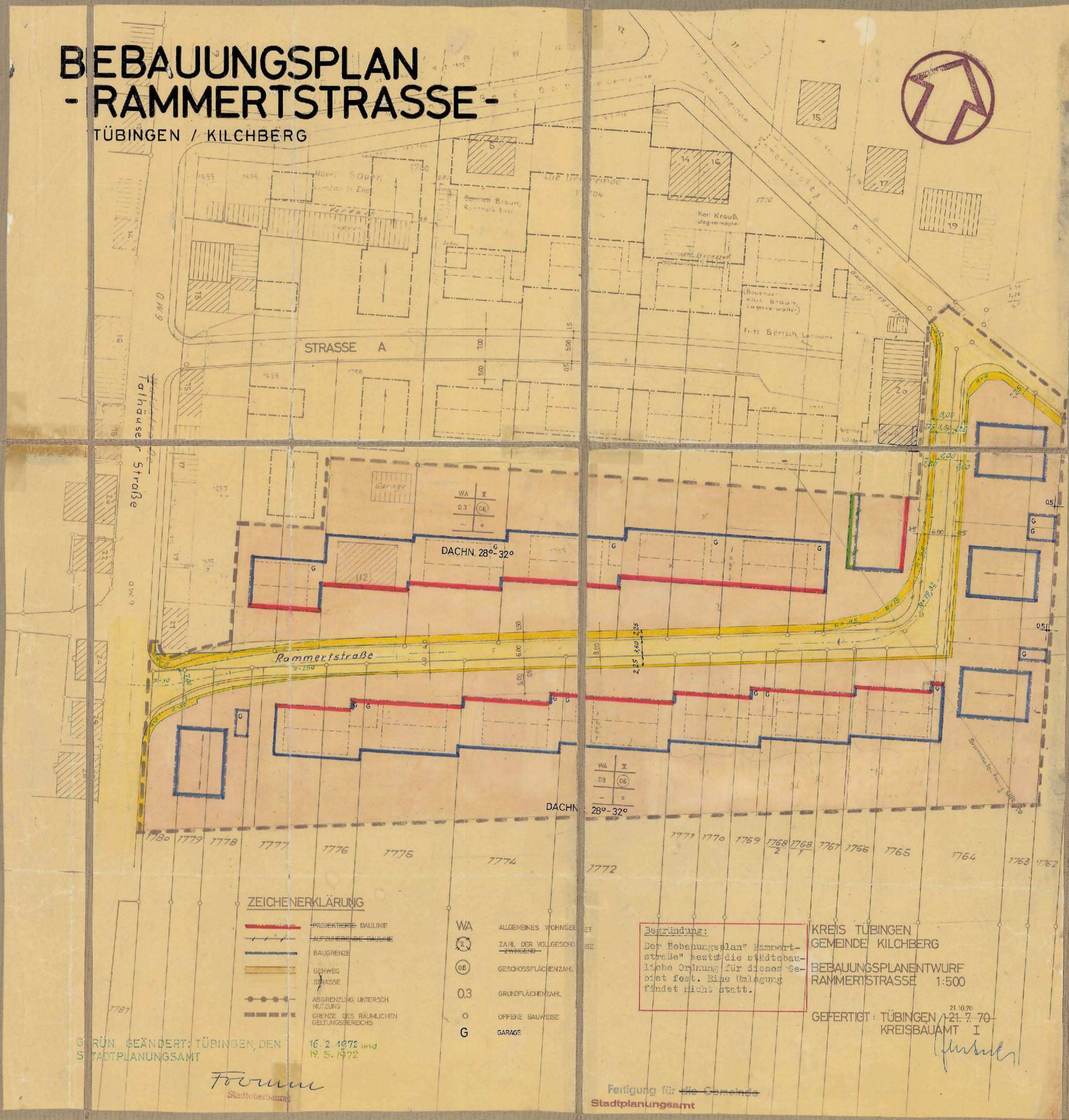
~~Dieser Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat gem § 13 Abs. 1 B. Baug am 3. in eigener Zuständigkeit genehmigt und am öffentlich bekanntgemacht. z. B. Tübingen, den~~

Bürgermeisteramt
In Vertretung:

Bürgermeister

Achtung:
Alle Höhenangaben sind Tübinger Höhen

Nr. 2514



ZEICHENERKLÄRUNG

- PROJEKTIERTE BAULINIE
- AUFLIEGENDE BAULINIE
- BAUGRENZE
- GEHWEG
- STRASSE
- ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

WA



0.3



0.3



G



G

- ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- ZAHl DER VOLLGESCHOSSIGE
- GESCHOSSFLÄCHENZAHl
- GRUNDFLÄCHENZAHl
- OFFENE BAUWEISE
- GARAGE

Begründung:

Der Bebauungsplan "Rammertstraße" setzt die städtebauliche Ordnung für dieses Gebiet fest. Eine Umlegung findet nicht statt.

KREIS TÜBINGEN
GEMEINDE KILCHBERG

BEBAUUNGSPLANENTWURF
RAMMERTSTRASSE 1:500

GEFERTIGT: TÜBINGEN 21.7.70
KREISBAUAMT I

[Handwritten signature]

Fertigung für die Gemeinde
Stadtplanungsamt

GRÜN GEÄNDERT: TÜBINGEN, DEN
STADTPLANUNGSAMT 16. 2. 1972 und
19. 5. 1972

Forum
Stadtüberbauung